
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 7830 (V) vom 5.11.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.2007

Antragsteller:
Von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
UFA-Werbefilm GmbH + ATB Ate-
liergesellschaft Ton & Bild GmbH &
Co. KG, Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 5.11.2007
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
"Ilsa-Haremswächterin des
Scheichs" Videofarbfilm, UFA-
Werbefilm GmbH + ATB, An-
schrift unbekannt

verbleibt in der Liste der jugendge-
fährdenden Medien und wird in
Listenteil A eingetragen.

Sachverhalt

Durch Indizierungsentscheidung Nr. 1368 (V) vom 8.12.82, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 18.12.1982, wurde der Videofilm mit dem Titel „Ilsa - Haremswächterin des Ölscheichs“ (Spieldauer von ca. 85 Minuten) UFA-Werbefilm GmbH + ATB, Düsseldorf in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Zur Begründung der Indizierung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film sei offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" auszulegen sei. Der Inhalt des Films "Ilsa-Haremswächterin des Scheichs" wirke zudem durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend.

Der Film hat folgenden Inhalt:

Die ehemalige SS-Schergen Ilsa (Dyanne Thorne) ist jetzt die Haremswächterin und Hausdame eines Scheichs mit dem Namen El Sharif (Victor Alexander). El Sharif unterhält einen großen Harem, der durch gekidnappte Frauen aus allen Erdteilen ergänzt wird. Der Film zeigt ausführlich, wie die Frauen rücksichtslos nach den Bedürfnissen des Scheichs oder des Sklavenmarktes körperlich verändert (z.B. Zwangsernährung, Chirurgie) sowie seelisch gebrochen und gefügig gemacht werden.

Nicht mehr „benötigte“ Frauen werden, nachdem die durch den „Gebrauch“ durch den Scheich entstandenen Schäden vorher „repariert“ worden sind, auf dem Sklavenmarkt verkauft.

Wird gegen Regeln verstoßen, wird dies von Ilsa oder dem Scheich rücksichtslos bestraft: Eindringen in den Harem mit Herausreißen der Hoden, Diebstahl mit Handabhacken, Mordversuch mit Verbrennen bei lebendigen Leibe. Eine Spionin wird u.a. mit Ameisen, die den lebendigen Körper auffressen, gefoltert.

Ein US – Diplomat und sein Assistent, der Geheimdienstoffizier Adam, besuchen den Scheich und versuchen ihn zu einer höheren Ölproduktion zu überreden. Sie bekommen die als „orientalisch“ dargestellte Strafpraxis, aber auch Ausschweifungen mit.

Ilsa verliebt sich in den auch sexuell sich als „männlich“ und standhaft erweisenden Adam und zögert, den Befehl des Scheichs auszuführen, ihn bei einem Unfall umzubringen. Darauf hin wird Adam gefangen und soll getötet werden. Ilsa wird auf Befehl des Scheichs von einem schmutzigen Bettler vergewaltigt. Als Reaktion auf diese Vorkommnisse befreit Ilsa Adam, begeht Verrat an dem Scheich und zettelt zusammen mit den Frauen des Harems eine Revolte an. Es kommt zu einem blutigen Gemetzel. El Sharif wird gefangen, gefesselt und geknebelt. Dann wird er mit einer ahnungslosen Sklavin, welcher der Scheich selbst zuvor Sprengplättchen in die Scheide hat einsetzen lassen, zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Beide explodieren beim Sexualakt.

Der minderjährige rechtmäßige Thronfolger, der unter schlimmsten Bedingungen gefangen gehaltenen wurde, wird nach der erfolgreichen Revolte aus seinem Käfig befreit. Nach seiner Befreiung behält er Adam als Berater und lässt Ilsa in den modrigen, dunklen Käfig einsperren, in dem er saß.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im Dezember 2007 ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, da die Darstellungen nach deren Auffassung auch nach heutigen Gesichtspunkten als jugendgefährdend zu bewerten sind.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass der Film im Wege der Folgeindizierung erneut in die Liste aufgenommen werden soll, da eine aktuelle Anschrift trotz umfangreicher Recherchen nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Ilsa - Haremswächterin des Ölscheichs“ (Spieldauer von ca. 85 Minuten) UFA-Werbefilm GmbH + ATB, Anschrift unbekannt hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)

formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3.Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialethisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, die in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm in hohem Maße stattfindet, ist nach Auffassung des 3er-Gremiums als jugendgefährdend anzusehen.

Gewalt wird dabei nicht nur als ein Mittel zur Luststeigerung dargestellt, sondern auch eingesetzt, um aus Menschen ein den eigenen oder fremden Bedürfnissen entsprechendes Sexualobjekt zu kreieren. Menschen werden in dem verfahrensgegenständlichen Film mit rücksichtsloser Gewalt zu jederzeitig verfügbaren Lust- und Sexualobjekten degradiert.

Es wird gezeigt, wie Frauen als Sexsklaven ausgebildet werden. Eine junge Frau, die als Sklavin an einen Scheich verkauft wird, ist speziell für Fellatiohandlungen ausgebildet worden. Damit sie den Scheich nicht in wertvolle Körperteile beißen kann, werden ihr ohne Betäubung mit einer primitiven Zange alle Zähne gezogen.

Eine andere junge Frau wird zwangsweise gemästet, weil der an ihr interessierte Käufer dicke Frauen bevorzugt. Ihr wird ein grober Schlauch in die Kehle gestoßen und sadistisch lächelnde Wärter stopfen mittels eines Trichters Essen in sie hinein.

Sowohl die Verbindung von Sexualität und Gewalt als auch die Degradierung zum reinen Sexualobjekt wird in folgender Szene auch verbalisiert: In einer Art Arztzimmer werden mehrere verletzte Frauen behandelt, weil sie auf dem Sklavenmarkt verkauft werden und dafür attraktiv aussehen sollen. Eine Frau, der der Scheich ein Stück vom Ohr abgebissen hat, wird Plastilin in das Ohr läppchen eingesetzt. Dazu sagt der „Arzt“: „El Sharif neigt dazu, sie zu beschädigen“. Darauf antwortet Ilsa: „Er darf mit ihnen machen, was er will, sie sind sein Eigentum.“ Eine andere junge Frau hat tiefe Schnittwunden unter den Brüsten, worauf eine der Wächterinnen zynisch bemerkt: "Da ist nichts mehr zu reparieren". Diese Zweifel an seiner Kunst kann der Arzt natürlich nicht auf sich beruhen lassen. Er trägt eine Paste auf, die Wunden verdeckt, und meint dann, es müsse bis zum Sklavenmarkt reichen, „Mängel könne der Käufer nachher nicht mehr geltend machen“.

Solche Szenen, die an keiner Stelle des Films kritisch reflektiert werden, sind auch in erheblichem Maße frauendiskriminierend. Die Frau wird hier zum sexuellen Konsumartikel und zur Wegwerfware für den Mann degradiert.

Sexualethisch desorientierende, Frauen diskriminierende Filmsequenzen werden durch verrohend wirkende Szenen ergänzt. Ein Attentäter, der den Scheich El-Sharif ermorden wollte, wird mit Pech begossen und dann angezündet. In minutiöser Deutlichkeit wird der brennende und entsetzlich schreiende Mann gezeigt, bis er tot zusammenbricht. Die rauchende, verkohlte Leiche wird dann noch einmal in Großaufnahme vorgeführt.

Eine Spionin, die enttarnt wurde, wird gefoltert. Es werden rote Ameisen auf ihrem Körper ausgesetzt, die sie bei lebendigem Leib auffressen sollen.

Der Film ist eine Aneinanderreihung von sexuell motivierten Gewaltakten im Wechsel mit brutalen Bestrafungsaktionen. Diese werden zum Teil detailliert gezeigt, wie etwa die Verbrennung des Attentäters. Auch wenn bei einigen Szenen „nur“ die leidende Person schreiend, mit ihrem schmerzverzerrten Gesicht gezeigt wird, der Verletzungsvorgang (z.B. das Handabhacken) aber nicht im Blickfeld ist, vermindert dies nicht die verrohende Wirkung des Films.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Auch die Tatsache, dass der die Grausamkeiten praktizierende Scheich am Ende des Films getötet wird, kann nicht als distanzierendes Element der Filmhandlung gewertet werden. Am Ende des Films handelt der unter Einfluss des Amerikaners Adam Scott handelnde rechtmäßige Scheich, ein Kind, ebenfalls brutal, willkürlich und nicht rechtsstaatlich und entscheidet, dass Ilsa in dem modrigen Käfig untergebracht wird, in dem er gefangen war. Die Aneinanderreihungen von gewalttätigen Willkürentscheidungen werden also auch am Ende nicht unterbrochen.

Zur weiteren Begründung der Entscheidung verweist das Gremium zudem auf die in der Indizierungsentscheidung benannten Gründe, welche auch unter heutigen Gesichtspunkten eine Jugendgefährdung darstellen. Die Indizierungsentscheidung Nr. 1368 (V) vom 8.12.82, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 18.12.1982 werden hiermit zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht und der Entscheidung im Anhang beigelegt.

Auch die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Kunstfreiheit steht der Folgeindizierung nicht entgegen. Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ein nennenswertes Interesse, das der Film in Kunst und Literatur bislang gefunden hätte, ist nicht festzustellen.

Das 3er-Gremium sieht in Darstellungen, die Sexualität und Gewalt verbinden, die konkrete Gefahr, dass insbesondere männliche Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind bzw. von ihrer Sozialisation her auf Gewalt in Verbindung mit frauenverachtenden hypermaskulinen Einstellungsmustern hin geprägt sind, durch die im Film gezeigten Darstellungen von pornographienaher Sexualität, Gewalt und sexueller Gewalt in der Entstehung o.g. Einstellungsmuster befördert bzw. in ihnen bestärkt werden können.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken entnehmen, dass der Kunstgrad ein eher geringer sei. Dies sieht auch das 3er-Gremium so. Es hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering, sondern aufgrund der knapp unterhalb der Grenze zur Pornographie anzusetzenden Sexualdarstellungen in Verbindung mit Gewalt sogar als schwer ein. Aufgrund der heutigen Vervielfältigungstechniken ist auch nicht von einer nur geringen Verbreitung des Films auszugehen.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche

Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Das Gremium sah in den gezeigten Darstellungen von Sexualität und Gewalt jedoch insbesondere den Tatbestand des § 184a StGB noch nicht als gegeben an, da die Darstellungen, die sexuelle Gewalt zeigen, die sexuelle Handlung nicht explizit ausspielen und somit nicht pornographisch sind.

Der Videofilm war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.